



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

<b>TOP: Gesamtabschluss 2020 - größenabhängige Befreiung</b>		
Beschlussvorlage Nr. 206/2021		
Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	16.09.2021
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	20.09.2021
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	04.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

**Beschlussvorschlag:**

Auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2020 wird gem. § 116a GO NRW verzichtet.

## **Begründung:**

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht befreit, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Stadt und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als EUR 1.500.000.000.
- b) Die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt aus.
- c) Die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt aus.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann jährlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden soll. Der Verzicht wurde erstmals für den Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2019 beschlossen, vgl. Sitzungsdrucksache 167/2020. Der Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses soll nunmehr auch zum Stichtag 31.12.2020 erfolgen

Die für die Beurteilung relevanten Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Tochterunternehmen und der Stadt zum Stichtag 31.12.2020 liegen vor.

Nach Prüfung der Beteiligungsverwaltung treffen – wie schon in den Haushaltsjahren 2010 bis 2019 – alle drei größenabhängigen Merkmale zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 zu, vgl. hierzu Anlage 1. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2020 kann daher verzichtet werden.

Die Beteiligungsverwaltung ist bei der Prüfung der drei größenabhängigen Merkmale vorsorglich jeweils von den für die Stadt Lüdenscheid ungünstigeren Verhältnissen ausgegangen:

- a) Ermittlung der Bilanzsummen

Die Beteiligungsverwaltung hat vorsorglich alle in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterunternehmen in die Prüfung des Kriteriums a) einbezogen. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen hätte die Ermittlung auf die vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen begrenzt werden können (vgl. Anlage 1).

- b) Anteil der vollkonsolidierungspflichtigen Erträge am Ergebnis der städtischen Erträge

Die Ermittlung des Anteils der Erträge der voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen am Ergebnis der Erträge der Stadt erfolgte nach der sogenannten Brutto-Methode. Die relevanten Erträge der Stadt Lüdenscheid und der Tochterunternehmen wurden unmittelbar aus den jeweiligen Einzelabschlüssen übernommen. Bei der sogenannten Netto-Methode ist vorab eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung auf Probe vorzunehmen, was vorrangig zu einer deutlichen Reduzierung der relevanten Erträge der Tochterunternehmen geführt hätte.

- c) Ermittlung der Erträge der Tochterunternehmen

Bei der Berechnung der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen wurden alle Erträge ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Lüdenscheid gesetzt. Diese Vorgehensweise entspricht zwar dem Gesetzeswortlaut. Nach Hinweisen aus dem zuständigen Ministerium seien aber auch bei den Tochterunternehmen lediglich die ordentlichen Erträge zu berücksichtigen.

Wenn die Stadt Lüdenscheid von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist nach § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW für das Jahr 2020 zu erstellen. Ein Beteiligungsbericht wurde bereits jährlich von der Stadt Lüdenscheid erstellt. Der Beteiligungsbericht 2020 wird aktuell an das neue landeseinheitliche Muster, das ab dem Jahr 2020 verbindlich anzuwenden ist, angepasst (vgl. Sitzungsdrucksache 199/2021).

Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, sind zudem gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW zusätzliche Angaben in den Jahresabschluss der Stadt aufzunehmen.

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid wird erst am 04.10.2021 (gesetzliche Frist 30.09., vgl. oben in der Begründung) erfolgen, da eine frühere Sitzung des Rates nicht terminiert ist. Die Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises wurde über diese geringfügige Fristüberschreitung informiert. Kommunalrechtliche Konsequenzen aufgrund der geringfügigen Fristüberschreitung werden sich nicht ergeben.

Lüdenscheid, den 24.08.2021

Im Auftrag

*gez. Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Stadtkämmerer